

schaftlichen Fundamenten und Voraussetzungen. Besonders auch hierin tritt sein prinzipieller Gegensatz zum geschichtlich überlebten Strafrecht des westdeutschen imperialistischen Staates hervor, denn dieses erkennt Würde, Freiheit und Rechte des Menschen nur als abstrakte, von ihrem gesellschaftlichen Wesen und ihren historisch-sozialen Grundbedingungen losgelöste „Rechtsgüter“ des von Staat und Gesellschaft isolierten Individuums an. In der Realität jedoch, durch seinen Zwang und durch seine Gehorsamsforderung ist es bestrebt, den Menschen zum gefügigen Untertan des imperialistischen Gesellschaftssystems zu deformieren und zu entwürdigen, das selbst die Quelle eines ständig wachsenden Verbrechertums bildet.

3. In Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 99, 101 und 102 der Verfassung fixiert Art. 4 Abs. 2 bis 7 StGB die **grundlegenden Rechtsprinzipien und -garantien**, die dem Zweck dienen, die freie und allseitige Entwicklung des Menschen als das Grundanliegen allen Wirkens des Arbeiter-und-Bauern-Staates auch unter den besonderen Bedingungen der Strafverfolgung und der Heranziehung zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit maximal zu gewährleisten. Das sind
- das Gebot der Achtung der Menschenwürde in Strafrechtspflege und Strafvollzug (Abs. 2)
 - die Garantie der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortung — *nullum crimen, nulla poena sine lege* — und die Gewährleistung des Schuldprinzips (Abs. 3)
 - die Garantie der Gesetzlichkeit der Strafverfolgung und des Strafverfahrens einschließlich des Verbotes willkürlicher und unangemessener Strafverfolgungshandlungen (Abs. 3 u. 4)
 - das Verbot nicht rechtskräftig erwiesener Schuldbehauptungen (Abs. 5)
 - die Garantie des Rechtes auf Verteidigung (Abs. 6)
 - das Verbot außergerichtlicher Kriminalstrafen sowie die Garantie des gesetzlichen Richters, einschließlich des Verbotes von Ausnahmerichtern (Abs. 7).

Diese Rechtsprinzipien und Garantien sind bereits in der sozialistischen Verfassung verankert und gehören zum Teil zu anderen speziellen Rechtszweigen (insbesondere Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht). Durch Art. 4 StGB werden diese zugleich als sozialistische Strafrechtsprinzipien von grundgesetzlichem Rang statuiert. Damit wird staatsrechtlich verbindlich die qualitativ neue Rolle und Funktion zum Ausdruck und zur Geltung gebracht, die diesen „traditionell“ anmutenden Rechtsinstitutionen im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem zukommt und diese von formell ähnlichen Institutionen des bürgerlichen Rechtes prinzipiell unterscheidet: die Interessenübereinstimmung und gemeinsame Verantwortung, welche die sozialistische Gesellschaft, ihren Staat und die Bürger auch im Kampf gegen die Kriminalität zusammenschließen, speziell in Hinsicht, auf den von strafrechtlicher Verfolgung und Verantwortlichkeit betroffenen Täter zu gewährleisten.

Dieses grundlegende gemeinsame Interesse und Anliegen der sozia-